



Basel, 03.03.1999 15:14

Verfügung (PN / /3:1/ 878.1999/270.3.000.000-8)

-1-

Bockstecherhof Immobilien AG, in Basel, Schäferweg 18, 4057 Basel, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 18.02.1999, 01.03.1999. Zweck: Errichtung, Verwertung, Kauf, Verkauf, Vermietung und Verwaltung von Immobilien aller Art, wobei der Erwerb auf Liegenschaften beschränkt ist, welche nach den geltenden schweizerischen Bestimmungen durch Personen im Ausland ohne Bewilligung erworben werden dürfen. Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte und Grundstücke erwerben sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann sämtliche Handels-, Finanz- und Liegenschaftengeschäfte durchführen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Hauptzweck stehen. Aktienkapital: CHF 570'000.--. Liberierung Aktienkapital: CHF 570'000.--. Aktien: 570 Namenaktien zu CHF 1'000.--. Beabsichtigte Sachübernahme: Übernahme der Liegenschaft Totentanz 17 + 18, in Basel, Sektion I, Parzelle 232.1 von der "Bockstecher Hof AG", in Basel, zum Preis von höchstens CHF 3'500'000.--. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre: Eingeschriebene Briefe. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Hoffmann, Christoph Sven, von Basel, in Riehen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Banholzer, Silvia, deutsche Staatsangehörige, in Weil am Rhein (D), mit Einzelprokura; Itag Revision, Zweigniederlassung Basel, in Basel, Revisionsstelle.

Eidg. G: 600 + 74 + 2x30 + 2x20 = 774.-- (Kapital 570'000.--)
Kant. G: Exp.200 + 40 + 50 = 290.-- Total 1064.--

Belege: Verfügung
(NB. T e l e g r a m m)

1. Anmeldung
2. 2 Urkunden
3. Gründungsbericht mit Prüfungsbestätigung
4. Stampa-Erklärung
5. 2 Statuten

Adresse: *1715
lic. iur. Etienne Petitpierre
Gerbergasse 1
4001 Basel

Tel. 261 50 85

Registrierung

Telephon

ANMELDUNG AN DAS HANDELSREGISTERAMT BASEL-STADT

Bockstecherhof Immobilien AG, in Basel, Schäferweg 18 (eigene Büros)

Aktiengesellschaft (Neueintragung).

STATUTEN: 18. Februar 1999

ZWECK: Errichtung, Verwertung, Kauf, Verkauf, Vermietung und Verwaltung von Immobilien aller Art. Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte sowie Grundstücke erwerben; sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann sämtliche Handels-, Finanz- und Liegenschaftengeschäfte durchführen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Hauptzweck stehen oder diesem förderlich sein können.

AKTIENKAPITAL: fr. 570'000.--

LIBERIERUNG AKTIENKAPITAL: Fr. 570'000.--

AKTIEN: 570 Namenaktien zu je Fr. 1'000.--.

BEABSICHTIGTE SACHÜBERNAHME: Die Gesellschaft beabsichtigt die Übernahme der Liegenschaft Totentanz 17 + 18, 4051 Basel, Sektion I, Parzelle 232.1 von der Bockstecherhof AG, in Basel, zum Preis von maximal Fr. 3'500'000.--.

PUBLIKATIONSORGAN: SHAB.

MITTEILUNGEN AN DIE AKTIONÄRE: Eingeschriebene Briefe.

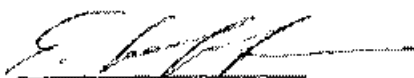
VINKULIERUNG: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.

EINGETRAGENE PERSONEN: Christoph Sven Hoffmann, von Basel, in Riehen, Verwaltungsrat mit Einzelzeichnungsberechtigung, ITAG Revision, Zweigniederlassung Basel, in Basel, Revisionsstelle.

Persönliche Unterschriften:

Firmaunterschrift:

Bockstecherhof Immobilien AG



Christoph Sven Hoffmann



Christoph Sven Hoffmann

Errichtungsakt in öffentlicher Urkunde

beglaubigtes Exemplar der Statuten

Gründungsbericht

Prüfungsbestätigung

Stampa-Erklärung

~~Handelsregisterantrag über die Revisionsstelle~~

lic. iur. Etienne Petitpierre

Advokat und Notar

Gerbergasse 1

4001 Basel

Tel. 061 261 50 85

18. Januar 1999

Unterschriftsbeglaubigung

Ich, der unterzeichnete öffentliche Notar zu Basel, beglaube hiermit die Echtheit der umseitigen, vor mir abgegebenen Unterschrift von Herrn Christoph Sven Hoffmann, von Basel, in Riehen, persönlich bekannt, zeichnend für sich selbst und die Bockstecherhof Immobilien AG, in Basel.

Basel, den 18. (achtzehnten) Februar 1999 (neunzehnhundert-neunundneunzig)
Leg. Prot. 17/1999

E. M. Müller, Notar



ANMELDUNG AN DAS HANDELSREGISTERAMT BASEL-STADT

Bockstecherhof Immobilien AG, in Basel, Schäferweg 18 (eigene Büros)

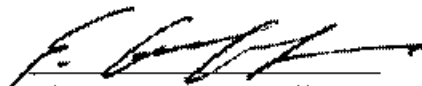
Aktiengesellschaft STATUTEN: 1. März 1999

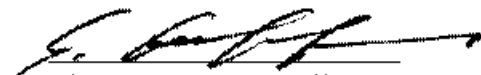
ZWECK NEU: Errichtung, Verwertung, Kauf, Verkauf, Vermietung und Verwaltung von Immobilien aller Art, wobei der Erwerb auf Liegenschaften beschränkt ist, welche nach den geltenden schweizerischen Bestimmungen durch Personen im Ausland ohne Bewilligung erworben werden dürfen. Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte sowie Grundstücke erwerben; sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann sämtliche Handels-, Finanz- und Liegenschaftengeschäfte durchführen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Hauptzweck stehen oder diesem förderlich sein können.

Persönliche Unterschriften:

Firmaunterschrift:

Bockstecherhof Immobilien AG


Christoph Sven Hoffmann


Christoph Sven Hoffmann

Errichtungsakt in öffentlicher Urkunde
beglaubigtes Exemplar der Statuten
~~Gründungsbericht~~
~~Prüfungsbestätigung~~
~~Stampa-Erklärung~~

lic. iur. Etienne Petitpierre
Advokat und Notar
Gerbergasse 1
4001 Basel
Tel. 061 261 50 85
18. Januar 1999

ANMELDUNG AN DAS HANDELSREGISTERAMT BASEL-STADT

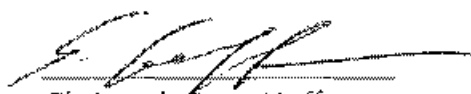
Bockstecherhof Immobilien AG, in Basel, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. vom
S.)

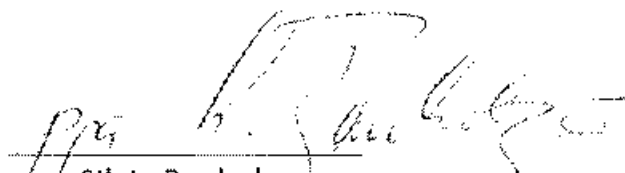
EINGETRAGENE PERSONEN NEU ODER MUTIEREND: Silvia Banholzer, deutsche Staatsangehörige, in Weil am Rhein (D), mit Einzelprokura.

Persönliche Unterschriften:

Firmaunterschrift:

Bockstecherhof Immobilien AG


Christoph Sven Hoffmann


ppa. Silvia Banholzer

lic. iur. Etienne Petitpierre
Advokat und Notar
Gerbergasse 1
4001 Basel
Tel. 061 261 50 85
25. Februar 1999

UNTERSCHRIFTSBEGLAUBIGUNG:

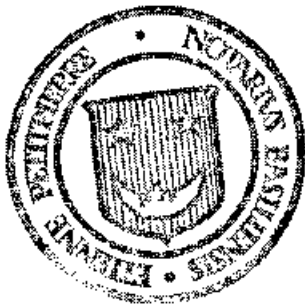
Der unterzeichnete öffentliche Notar zu Basel beglaubigt hiermit die Echtheit der umseitigen, vor ihm abgegebenen Unterschrift von

Frau Silvia Banholzer, deutsche Staatsangehörige, in Weil am Rhein (D), ausgewiesen durch amtlichen Ausweis

Basel, den 1. (ersten) März 1999 (neunzehnhundertneunundneunzig)

Leg. Prot. 36 / 1999

E. Lehmann, Notar



Datum: -2. März 1999

Journal-Nr.: 151

ÖFFENTLICHE URKUNDE

Errichtungsakt der Bockstecherhof Immobilien AG, mit Sitz in Basel

Vor mir dem unterzeichneten, öffentlichen Notar

LIC. IUR. ETIENNE PETITPIERRE
zu Basel

sind erschienen:

1. SIGRID ANNETTE WECKEN, GEBORENE STADLER, geboren am 28. (achtundzwanzigsten) September 1961 (neunzehnhunderteinundsechzig), von Kirchberg SG, in Lörrach (Deutschland)
2. KLAUS WECKEN, geboren am 9. (neunten) März 1951 (neunzehnhunderteinundfünfzig), deutscher Staatsangehöriger, in Lörrach (Deutschland)
3. CHRISTOPH SVEN HOFFMANN, geboren am 29. (neunundzwanzigsten) Juni 1953 (neunzehnhundertdreißig), von Basel, in Riehen

Die sub 1 und 2 Genannten ausgewiesen durch amtlichen Ausweis

Der sub 3 Genannte mir, dem Notar, persönlich bekannt

und haben mit der Bitte um notarielle Beurkundung erklärt:

1. Wir gründen unter der Firma

Bockstecherhof Immobilien AG

eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel.

2. Wir genehmigen die uns vorliegenden, vom heutigen Tage datierten Statuten der Gesellschaft.
3. Wir zeichnen hiermit das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von Fr. 570'000.- (fünfhundertsiebzigttausend Franken), eingeteilt in 570 (fünfhundertsiebzig) Namenaktien zu je Fr. 1'000.- (eintausend Franken), welche alle zum Nennwert ausgegeben werden, wie folgt:

Sigrid Annette Wecken zeichnet (sechsfundfünfzig)	56 Aktien
Klaus Wecken zeichnet (fünfhundertdreizehn)	513 Aktien
Christoph Sven Hoffmann zeichnet (eine)	<u>1 Aktie</u>
Total (fünfhundertsiebzig)	<u>570 Aktien</u>

der Gesellschaft.

Jeder von uns verpflichtet sich, eine dem Ausgabebetrag seiner Zeichnung entsprechende Einlage zu leisten.

Wir stellen demgemäss einstimmig fest, dass

- sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind;
- die von uns versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen.

4. Aufgrund der uns vorliegenden Einzahlungsbescheinigung der Crédit Lyonnais (Schweiz) AG, in Basel, vom 16. (sechzehnten) Februar 1999 (neunzehnhundertneunundneunzig), wonach Fr. 570'000.- (fünfhundertsiebzigttausend Fran-

ken) zugunsten der in Gründung begriffenen Gesellschaft einbezahlt worden sind, stellen wir einstimmig fest, dass

- das Aktienkapital der Gesellschaft von Fr. 570'000.- (fünfhundertsiebzigtausend Franken) voll einbezahlt ist;
 - der Betrag von Fr. 570'000.- (fünfhundertsiebzigtausend Franken) zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft steht;
 - damit die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlage erfüllt sind.
5. Gemäss vorliegendem Gründungsbericht nebst Prüfungsbestätigung, beides vom heutigen Tag, beabsichtigt die Gesellschaft die Übernahme der Liegenschaft Totentanz 17 + 18, 4051 Basel, Sektion I, Parzelle 232.1 von der Bockstecher Hof AG, in Basel, zum Preis von maximal Fr. 3'500'000.- (drei Millionen fünfhunderttausend Franken).
6. Die Versammlung wählt hiermit für eine erste Amtsdauer einstimmig als Verwaltungsrat mit Einzelunterschriftsberechtigung:

Christoph Sven Hoffmann, vorgenannt

Der Gewählte nimmt die Wahl durch Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung an.

7. Als Revisionsstelle wählen wir einstimmig die Itag Revision, Zweigniederlassung Basel, Hirzbodenweg 103, 4052 Basel.

Die Revisionsstelle hat die Wahl mit dem uns vorliegenden Schreiben vom 15. (fünfzehnten) Februar 1999 (neunzehnhundertneunundneunzig) angenommen.

8. Wir beauftragen den Verwaltungsrat, die Gründung der Gesellschaft beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden und ermächtigen den instrumentierenden Notar, allfällige redaktionelle, vom Handelsregister verlangte Änderungen an den Anmeldungsakten von sich aus und ohne Einberufung einer Generalversammlung vorzunehmen.
9. Der unterzeichnete, öffentliche Notar beurkundet hiermit, dass der Versammlung die folgenden Belege vorgelegen haben:
 - Die Statuten vom heutigen Tag;
 - die vorgenannte Einzahlungsbescheinigung;
 - der Gründungsbericht vom heutigen Tag
 - die Prüfungsbestätigung vom heutigen Tag
 - das Annahmeschreiben der Revisionsstelle vom 15. (fünfzehnten) Februar 1999 (neunzehnhundertneunundneunzig)

URKUNDLICH DESSEN ist dieser Errichtungsakt nach erfolgter Lesung und Genehmigung von den Komparenten und von mir, dem Notar, unter Beisetzung meines amtlichen Siegels hienach unterzeichnet worden.

Basel, den 18. (achtzehnten) Februar 1999 (neunzehnhundertneunundneunzig)

A. Prot. 5/1999



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Diagonal dashed line]

Notar
Basel-Stadt
Genève
5. Feb.

18. Feb. 1999

[Vertical dashed line]

Datum: 2. März 1999

Journal-Nr.: 951

ÖFFENTLICHE URKUNDE

Nachtrag zum
Errichtungsakt
der Bockstecherhof Immobilien AG, mit Sitz in Basel

Vor mir dem unterzeichneten, öffentlichen Notar

LIC. IUR. ETIENNE PETITPIERRE

zu Basel

ist erschienen:

1. CHRISTOPH SVEN HOFFMANN, geboren am 29. (neunundzwanzigsten) Juni 1953
(neunzehnhundertdreißig), von Basel, in Riehen

handelnd für sich selbst, sowie gemäss der dieser Urkunde mit Schnur und Siegel
beigehefteten Vollmacht für:

2. SIGRID ANNETTE WECKEN, GEBORENE STADLER, geboren am 28. (achtundzwanzigsten)
September 1961 (neunzehnhunderteinundsechzig), von Kirchberg SG, in Lörrach
(Deutschland)

3. KLAUS WECKEN, geboren am 9. (neunten) März 1951 (neunzehnhunderteinund-
fünfzig), deutscher Staatsangehöriger, in Lörrach (Deutschland)

alle mir, dem Notar, persönlich bekannt

und haben mit der Bitte um notarielle Beurkundung erklärt:

VOLLMACHT

Die unterzeichneten

FRAU SIGRID ANNETTE WECKEN, BEGRIFFNE STADLER, von Kirchberg SG, in Lörrach (D)

und

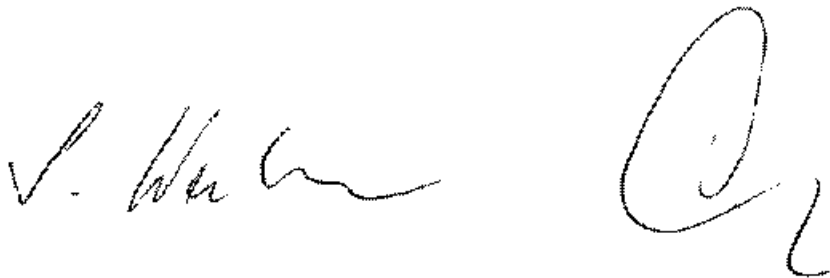
HERR KLAUS WECKEN, deutscher Staatsangehöriger, in Lörrach (D)

erteilen hiermit Vollmacht an

HERRN CHRISTOPH SVEN HOFFMANN, von Basel, in Riehen

sie anlässlich einer ergänzenden Gründungsversammlung der Bockstecherhof Immobilien AG, in Basel, zu vertreten und hierbei die Anpassung des Zweckartikels an die Bestimmungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland zu beschliessen.

Lörrach, den 01.03.99



Unterschriftsbeglaubigungen:

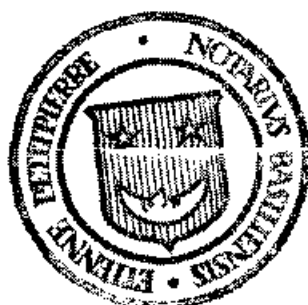
Der unterzeichnete öffentliche Notar zu Basel beglaubigt hiermit die Echtheit der umstehenden, ihm persönlich bekannten Unterschriften von:

1. Frau Sigrid Wecken, von Kirchberg SG, in Lörrach (D), persönlich bekannt
2. Herr Klaus Wecken, deutscher Staatsangehöriger, in Lörrach (D), persönlich bekannt

Basel, den 1. (ersten) März 1999 (neunzehnhundertneunundneunzig)

Leg. Prot. 35 / 1998

E. M. Müller, Notar



1. Wir haben am 18. (achtzehnten) Februar 1999 unter der Firma

Bockstecherhof Immobilien AG

eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel gegründet.

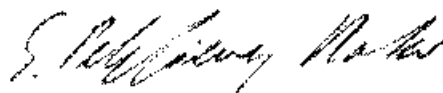
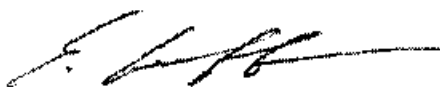
2. Damit die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen werden kann, ist eine Anpassung der Statuten im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland erforderlich. Dementsprechend wird der Zweckartikel der Gesellschaft neu formuliert. Die Versammlung genehmigt die vorliegenden Statuten mit der angepassten Zweckformulierung.
3. Wir beauftragen den Verwaltungsrat, diesen Nachtrag beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden und ermächtigen den instrumentierenden Notar, allfällige redaktionelle, vom Handelsregister verlangte Aenderungen an den Anmeldeakten von sich aus und ohne Einberufung einer Generalversammlung vorzunehmen.
4. Der unterzeichnete, öffentliche Notar beurkundet hiermit, dass der Versammlung die folgenden Belege vorgelegen haben:

- Die Statuten vom heutigen Tag;

URKUNDLICH DESSEN ist dieser Akt nach erfolgter Lesung und Genehmigung von den Komparenten und von mir, dem Notar, unter Beisetzung meines amtlichen Siegels hienach unterzeichnet worden.

Basel, den 1. (ersten) März 1999 (neunzehnhundertneunundneunzig)

A. Prot. 287/1999



1999

1999
3. Februar
Basel
1999

Gründungsbericht

Datum: 2. März 1999

Journal-Nr. 951

der Bockstecherhof Immobilien AG, Basel

Die unterzeichneten Gründer der Bockstecherhof Immobilien AG, mit Sitz in Basel, geben hiermit in Erfüllung der ihnen gemäss Artikel 635 OR obliegenden Pflichten den folgenden Gründungsbericht im Zusammenhang mit der bevorstehenden Gründung der Bockstecherhof Immobilien AG, mit Sitz in Basel, ab:

Wir haben uns gestützt auf

- einen Auszug aus dem Grundbuch Basel
- den Einblick in die bestehenden und künftig gültigen Mietverträge betreffend die Liegenschaft
- eine Besichtigung vor Ort
- den Einblick in die letzte Bilanz und Erfolgsrechnung der Veräusserin

davon überzeugt, dass *von der Bockstecherhof AG, in Basel*

- der Wert der *Zur* Übernahme vorgesehenen Liegenschaft Totentanz 17 + 18 Sektion I, Parzelle 232.1, in Basel, nach bewährten handels- und obligationenrechtlichen Grundsätzen zumindest dem vorgesehenen Höchstpreis von Fr. 3'500'000.- der beabsichtigten Sachübernahme entspricht.

Es wurden keine besonderen Vorteile zu Gunsten von Gründern oder anderen Personen gewährt.

Basel, den 18. Februar 1999

S. Kuhn

F. Hoffmann

*Gründer Kuhn
Hoffmann, S. Hoffmann, Kuhn*

4020 BASEL (SCHWEIZ)
HIRZBODENWEG 103
TELEFON (061) 319 51 15
TELEFAX (061) 319 51 16

An die Gründer der
Bockstecherhof
Immobilien AG
mit Sitz in Basel

Prüfungsbestätigung des Gründungsprüfers gemäss Artikel 635a OR

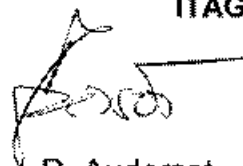
Als Gründungsprüfer haben wir den von Ihnen vorgelegten Gründungsbericht vom 18. Februar 1999 im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Für den Gründungsbericht sind die Gründer verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diesen zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen im Gründungsbericht mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir haben die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung sind die Angaben im Gründungsbericht vollständig und richtig.

ITAG REVISION



R. Auderset
Leitender Revisor



S. Faller

Beilage

Gründungsbericht vom 18. Februar 1999

Basel, 18. Februar 1999
RA/St

Datum: -2. März 1999

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen erklären die Unterzeichneten bezüglich der nachgenannten Gesellschaft oder Gesellschaften:

Bockstecherhof Immobilien AG, in Basel

(Firma und Sitz)

folgendes zur Gründung, Kapitalerhöhung oder, bei einer Aktiengesellschaft, zur Nachliberierung:

1. Sacheinlagen und Sachübernahmen

Die Gesellschaft hat weder von Beteiligten noch von Dritten irgendwelche Vermögenswerte (z.B. Grundstücke, Mobilien, Wertpapiere, Patente, Forderungen, Geschäfte oder Vermögen mit Aktiven und Passiven) von einer gewissen Bedeutung übernommen oder sich zu übernehmen verpflichtet. Ausgenommen bleiben solche Werte, die in den Statuten und der Anmeldung allenfalls aufgeführt sind.

2. Beabsichtigte Sachübernahmen

Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, von Beteiligten oder von Dritten bestimmte Vermögenswerte von einer gewissen Bedeutung zu übernehmen, mit Ausnahme solcher Werte, die in den Statuten und der Anmeldung aufgeführt sind. Eine beabsichtigte Sachübernahme liegt vor, wenn wegen der Umstände die sichere oder fast sichere Aussicht auf Verwirklichung der Absicht besteht.

3. Verrechnungen

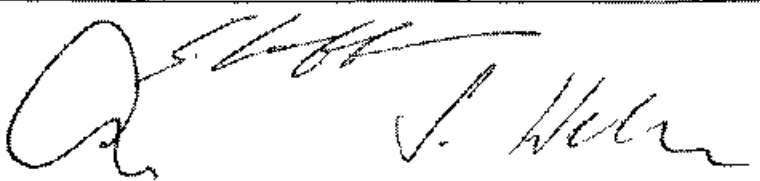
Die Gesellschaft nimmt im Zusammenhang mit dem Kapital keine Verrechnungen vor und beabsichtigt keine solchen vorzunehmen, soweit sie nicht aus den eingereichten Unterlagen hervorgehen.

4. Gründervorteile und Sonderrechte

Die Gesellschaft hat weder Beteiligten noch Dritten besondere Vorteile gewährt oder zugesichert (z.B. Beteiligungen am Bilanzgewinn oder Liquidationsüberschuss über die Anteile hinaus), die nicht in den Statuten und der Anmeldung aufgeführt sind.

5. Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland («Lex Friedrich»)

Soweit es sich bei der rubrizierten Gesellschaft nicht um eine Immobiliengesellschaft im engeren Sinne handelt, erklären die Unterzeichneten ferner, dass die Gesellschaft weder Grundstücke in der Schweiz, Anteile oder Rechte nach Artikel 4 BewG oder allenfalls andere, als die in der Anmeldung aufgeführten Grundstücke bzw. Anteile/Rechte erworben hat, noch die feste Absicht hat, dies zu tun.

Datum	Unterschrift(en) sämtlicher Gründer (Gründung) respektive der Anmeldenden (sonstige Vorgänge)
18.02.99	

STAMPA-ERKLÄRUNG

Das Handelsregisteramt ist verpflichtet, zu prüfen, ob Sachwerte übernommen worden sind¹ oder unmittelbar nach der Gründung bzw. Kapitalerhöhung oder im Zusammenhang mit weiteren Einlagen im Falle einer Nachliberierung übernommen werden sollen.² Dabei muss es sich um Geschäfte von einer gewissen Bedeutung handeln.³ So hat das Bundesgericht betont, *«dass nicht jede geringfügige Anschaffung von Möbeln, Bureauaterial und dergl. (...) eine Sachübernahme im Sinne des Gesetzes darstellt»*.⁴ Die freiwillige Aufnahme solcher Sachverhalte in die Statuten aber ist nicht ausgeschlossen.⁵ Das Handelsregisteramt ist ferner verpflichtet, zu prüfen, ob Verrechnungstatbestände vorliegen und es hat abzuklären, ob besondere Vorteile⁶ ausbedungen worden sind.⁷

Gründung oder Kapitalerhöhung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde, wenn Personen daran beteiligt sind, die nach den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen der *«Lex Friedrich»*⁸ als Personen im Ausland betrachtet werden und wenn das Geschäft als Erwerb von Grundstücken⁹ gilt.¹⁰ Kann der Handelsregisterführer die Bewilligungspflicht nicht ohne weiteres ausschliessen, so hat er das Verfahren auszusetzen und dem Erwerber eine Frist von 30 Tagen einzuräumen, um die Bewilligung oder die Feststellung einzuholen, dass er keiner Bewilligung bedarf.¹¹

Alle Eintragungen in das Handelsregister müssen wahr sein.¹² Wer unwahre Angaben über Handelsgesellschaften oder Genossenschaften macht oder machen lässt, kann bestraft werden.¹³

¹ Artikel 628 Absätze 1 und 2 (AG), Artikel 778 Absätze 1 und 2 (GmbH), Artikel 833 Ziffern 2 und 3 (Genossenschaft) sowie Artikel 596 Absatz 3 (Kommanditgesellschaft) des Schweizerischen Obligationenrechts.

² Bundesgerichtsentscheid vom 24. September 1957 (BGE 83 II 284 ff.).

³ FORSTMOSER Peter, Schweizerisches Aktienrecht, Band I, Lieferung 1, Zürich 1981, § 10 N. 89 f.; SIEGWART Alfred, Die Aktiengesellschaft, Zürcher Kommentar Bd. V/5a, Allgemeine Bestimmungen (OR Art. 620 - 659), Zürich 1945, Art. 628 N. 56; VON STEIGER Werner, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zürcher Kommentar Bd. V/5c (OR Art. 772 - 827), Zürich 1965, Art. 778 N. 38.

⁴ Bundesgerichtsentscheid vom 24. September 1957 (BGE 83 II 284 ff., Erwägung 3c).

⁵ SIEGWART Alfred, a.a.O., Art. 628 N. 56.

⁶ Artikel 628 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts.

⁷ Vgl. zum Ganzen Artikel 78 Absatz 1 litera g, Artikel 80 Absatz 1 litera d, Artikel 81b Absatz 1 sowie Artikel 83 Absatz 1 litera c der Handelsregisterverordnung.

⁸ Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) und Artikel 2 der dazugehörigen Verordnung (BewV).

⁹ Artikel 4 BewG und Artikel 1 BewV.

¹⁰ Artikel 2 BewG.

¹¹ Artikel 18 BewG.

¹² Artikel 38 der Handelsregisterverordnung.

¹³ Artikel 152 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

STATUTEN Datum: -2. März 1999
der Jounco AG

BOCKSTECHERHOF IMMOBILIEN AG

I. FIRMA, SITZ, DAUER, ZWECK DER GESELLSCHAFT

Artikel 1

Unter der Firma

Bockstecherhof Immobilien AG

besteht mit Sitz in Basel (Schweiz) eine Aktiengesellschaft. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft kann durch Beschlüsse des Verwaltungsrats Zweigniederlassungen und Agenturen in der Schweiz oder im Ausland errichten.

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt

Errichtung, Verwertung, Kauf, Verkauf, Vermietung und Verwaltung von Immobilien aller Art

Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte sowie Grundstücke erwerben; sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann sämtliche Handels-, Finanz- und Liegenschaftengeschäfte durchführen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Hauptzweck stehen oder diesem förderlich sein können.

II. Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien

Artikel 3

- 1 Das Aktienkapital beträgt Fr. 570'000.-- und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 570 Namenaktien à Fr. 1'000.-- .
- 2 Als Aktienurkunden können Zertifikate ohne Couponsbogen ausgegeben werden, welche auf eine oder mehrere Aktien lauten. Aktien oder Zertifikate sind durch die Mitglieder des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.
- 3 Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.
- 4 Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
- 5 Im übrigen bestimmt der Verwaltungsrat die Art und Weise des Nachweises über den Nachweis des Aktienbesitzes.

Artikel 4

Die Generalversammlung kann jederzeit mit einem Beschluss, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienwerte auf sich vereinigt, die Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt beschliessen.

Artikel 5

- 1 Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats übertragen oder zur Nutzniessung hingegeben werden.
- 2 Die Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung aus wichtigem Grund ablehnen oder wenn sie dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen. Als wichtiger Grund gilt die Verhinderung der Einfluss- bzw. der Einsichtnahme durch konkurrenzierende Unternehmungen oder solchen nahestehenden Personen sowie Personen, die selbst als Konkurrenten zu bezeichnen sind, zwecks Erhaltung des Unternehmens als unabhängiger, wirtschaftlich selbständiger Betrieb.

«Der Verwaltungsrat kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

«Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, Schenkung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn die Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter zum wirklichen Wert anbietet. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bereits Aktionär der Gesellschaft ist.

III. Organe der Gesellschaft

Artikel 6

Organe der Gesellschaft sind:

- Die Generalversammlung
- der Verwaltungsrat
- die Revisionsstelle

Artikel 7

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihre Befugnisse richten sich nach Gesetz und Statuten.

Artikel 8

«Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

«Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die im Aktienbuch Eingetragenen. Wird die Einladung nicht mit eingeschriebener Post versandt, ist sie ausserdem im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 9

- 1 Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.
- 2 In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftsbereich der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 10

- 1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- 2 Stimmberechtigt ist, wer durch den Eintrag im Aktienbuch am Tage des Versands der Einladungen ausgewiesen oder wer anlässlich der Versammlung vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist. Gesetzliche Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht.
- 3 Der Vertreter muss auch Aktionär sein, sofern es sich nicht um einen gesetzlichen Vertreter oder einen der beruflichen Schweigepflicht unterstehenden Anwalt oder Treuhänder handelt.

Artikel 11

- 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten oder das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, mit dem Mehr der abgegebenen Aktienstimmen. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.
- 2 Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3 Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt auf Verlangen eines Aktionärs oder von dessen Vertreter in geheimer Abstimmung. Die übrigen Abstimmungen sind offen, wenn die Generalversammlung nichts anderes bestimmt.

Artikel 12

Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrats. In seiner Abwesenheit wählt die Versammlung unter Vorsitz des Vertreters der grössten Stimmenzahl einen Tagespräsidenten.

Artikel 13

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmenzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Artikel 14

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Verwaltungsräte müssen Aktionäre sein oder Vertreter einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, die an der Gesellschaft beteiligt ist.

Artikel 15

- 1 Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.
- 2 Er hat die in Art 716a OR umschriebenen, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben.

Artikel 16

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren, Geschäftsführer) übertragen.

Artikel 17

- 1 Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen.
- 2 Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Direktoren etc.) übertragen.
- 3 Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen.
- 4 Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnung, auch diejenige seiner Mitglieder.

Artikel 18

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet insbesondere seinen Präsidenten und den Sekretär. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Artikel 19

- 1 Der Präsident des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter beruft die Sitzung ein und leitet die Verhandlungen.
- 2 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 3 Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 4 Kein solches Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Erfordernisse für eine Kapitalerhöhung festzustellen oder eine Nachliberierung zu beschliessen sowie die zugehörige Statutenänderung zu beschliessen ist.
- 5 Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichtscheid.

Artikel 20

- 1 Beschlüsse des Verwaltungsrats können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des

Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

z Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 21

1 Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

2 Ihre Befugnisse und Aufgaben richten sich nach Gesetz und Statuten.

IV. Rechnungswesen

Artikel 22

Der Verwaltungsrat beschliesst darüber, auf welches Datum hin die Bücher und die Rechnung der Gesellschaft jährlich abgeschlossen werden.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 23

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Artikel 24

1 Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebene Briefe.

2 Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

VII. Beabsichtigte Sachübernahme

Artikel 25

Die Gesellschaft beabsichtigt die Übernahme der Liegenschaft Totentanz 17 + 18, 4051 Basel, Sektion I, Parzelle 232.1 von der Bockstecher Hof AG, in Basel, zum Preis von maximal Fr. 3'500'000.—.

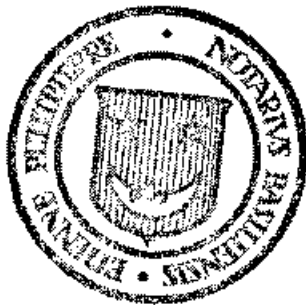
KONFORMITÄTSBEURKUNDUNG

Der unterzeichnete öffentliche Notar zu Basel beurkundet hiermit, dass das vorliegende Exemplar der Statuten der Bockstecherhof Immobilien AG, mit Sitz in Basel den in der heutigen Gründungsversammlung genehmigten Gesellschaftsstatuten entspricht.

Basel, den 18. (achtzehnten) Februar 1999 (neunzehnhundertneunundneunzig)

A. Prot. 6/1999

E. B. H. H. H. H. H.



Etienne B. H. H. H.
Advokat : C. H. H. H.
Grosse 120 13

5 Fr. 4 Fr.

18. F. d. 1999

STATUTEN

-2.11.2012 1999

der

BOCKSTECHERHOF IMMOBILIEN AG

I. FIRMA, SITZ, DAUER, ZWECK DER GESELLSCHAFT

Artikel 1

Unter der Firma

Bockstecherhof Immobilien AG

besteht mit Sitz in Basel (Schweiz) eine Aktiengesellschaft. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft kann durch Beschlüsse des Verwaltungsrats Zweigniederlassungen und Agenturen in der Schweiz oder im Ausland errichten.

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt

1 Errichtung, Verwertung, Kauf, Verkauf, Vermietung und Verwaltung von Immobilien aller Art, wobei der Erwerb auf Liegenschaften beschränkt ist, welche nach den geltenden schweizerischen Bestimmungen durch Personen im Ausland ohne Bewilligung erworben werden dürfen.

2 Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte sowie Grundstücke erwerben; sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann sämtliche Handels-, Finanz- und Liegenschaftengeschäfte durchführen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Hauptzweck stehen oder diesem förderlich sein können.

II. Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien

Artikel 3

- 1 Das Aktienkapital beträgt Fr. 570'000.-- und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 570 Namenaktien à Fr. 1'000.-- .
- 2 Als Aktienurkunden können Zertifikate ohne Couponsbogen ausgegeben werden, welche auf eine oder mehrere Aktien lauten. Aktien oder Zertifikate sind durch die Mitglieder des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.
- 3 Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.
- 4 Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
- 5 Im übrigen bestimmt der Verwaltungsrat die Art und Weise des Nachweises über den Nachweis des Aktienbesitzes.

Artikel 4

Die Generalversammlung kann jederzeit mit einem Beschluss, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienwerte auf sich vereinigt, die Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt beschliessen.

Artikel 5

- 1 Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats übertragen oder zur Nutzniessung hingegeben werden.
- 2 Die Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung aus wichtigem Grund ablehnen oder wenn sie dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen. Als wichtiger Grund gilt die Verhinderung der Einfluss- bzw. der Einsichtnahme durch konkurrenzierende Unternehmungen oder solchen nahestehenden Personen sowie Personen, die selbst als Konkurrenten zu bezeichnen sind, zwecks

Erhaltung des Unternehmens als unabhängiger, wirtschaftlich selbständiger Betrieb.

3 Der Verwaltungsrat kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

4 Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, Schenkung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn die Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter zum wirklichen Wert anbietet. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bereits Aktionär der Gesellschaft ist.

III. Organe der Gesellschaft

Artikel 6

Organe der Gesellschaft sind:

- Die Generalversammlung
- der Verwaltungsrat
- die Revisionsstelle

Artikel 7

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihre Befugnisse richten sich nach Gesetz und Statuten.

Artikel 8

1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

2 Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die im Aktienbuch Eingetragenen. Wird die Einladung nicht mit eingeschriebener Post versandt, ist sie ausserdem im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 9

- 1 Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.
- 2 In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftsbereich der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 10

- 1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- 2 Stimmberechtigt ist, wer durch den Eintrag im Aktienbuch am Tage des Versands der Einladungen ausgewiesen oder wer anlässlich der Versammlung vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist. Gesetzliche Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht.
- 3 Der Vertreter muss auch Aktionär sein, sofern es sich nicht um einen gesetzlichen Vertreter oder einen der beruflichen Schweigepflicht unterstehenden Anwalt oder Treuhänder handelt.

Artikel 11

- 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten oder das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, mit dem Mehr der abgegebenen Aktienstimmen. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.
- 2 Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3 Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt auf Verlangen eines Aktionärs oder von dessen Vertreter in geheimer Abstimmung. Die übrigen Abstimmungen sind offen, wenn die Generalversammlung nichts anderes bestimmt.

Artikel 12

Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrats. In seiner Abwesenheit wählt die Versammlung unter Vorsitz des Vertreters der grössten Stimmenzahl einen Tagespräsidenten.

Artikel 13

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmenzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Artikel 14

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Verwaltungsräte müssen Aktionäre sein oder Vertreter einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, die an der Gesellschaft beteiligt ist.

Artikel 15

- 1 Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.
- 2 Er hat die in Art 716a OR umschriebenen, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben.

Artikel 16

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren, Geschäftsführer) übertragen.

Artikel 17

- 1 Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen.
- 2 Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Direktoren etc.) übertragen.
- 3 Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen.
- 4 Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnung, auch diejenige seiner Mitglieder.

Artikel 18

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet insbesondere seinen Präsidenten und den Sekretär. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Artikel 19

- 1 Der Präsident des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter beruft die Sitzung ein und leitet die Verhandlungen.
- 2 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 3 Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 4 Kein solches Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Erfordernisse für eine Kapitalerhöhung festzustellen oder eine Nachliberierung zu beschliessen sowie die zugehörige Statutenänderung zu beschliessen ist.
- 5 Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Artikel 20

- 1 Beschlüsse des Verwaltungsrats können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des

Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 21

1 Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

2 Ihre Befugnisse und Aufgaben richten sich nach Gesetz und Statuten.

IV. Rechnungswesen

Artikel 22

Der Verwaltungsrat beschliesst darüber, auf welches Datum hin die Bücher und die Rechnung der Gesellschaft jährlich abgeschlossen werden.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 23

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Artikel 24

1 Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebene Briefe.

2 Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

VII. Beabsichtigte Sachübernahme

Artikel 25

Die Gesellschaft beabsichtigt die Übernahme der Liegenschaft Totentanz 17 + 18, 4051 Basel, Sektion I, Parzelle 232.1 von der Bockstecher Hof AG, in Basel, zum Preis von maximal Fr. 3'500'000.-.

KONFORMITÄTSBEURKUNDUNG

Der unterzeichnete öffentliche Notar zu Basel beurkundet hiermit, dass das vorliegende Exemplar der Statuten der Bockstecherhof Immobilien AG, mit Sitz in Basel den mit heutigem Nachtrag zum Errichtungsakt genehmigten Gesellschaftsstatuten entspricht.

Basel, den 1. (ersten) März 1999 (neunzehnhundertneunundneunzig)

A. Prot. 16 /1999

E. Schärer, Notar

4 März 1999

5 Fr. 3 Fr. 1 Fr.